

Vorlage-Nr.: **2633-2019/DaDi**  
 Aktenzeichen: 413-014  
 Fachbereich: 541 - Zuwanderung und Flüchtlinge  
 Beteiligungen: 230 - Finanz- und Rechnungswesen  
 240.1 - Kommunalaufsicht  
 240.2 - Recht  
 250 - Revision  
 52 - Jobcenterleitung  
 B - Kreisbeigeordnete  
 L - Landrat

Produkt: **1.05.03.01    Wirtschaftliche Hilfen nach dem AsylBLG**

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (Unterbringungsgebührensatzung)**

### Beschlussvorschlag:

#### **Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (Unterbringungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 16, 17, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (LAufnG) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. S. 470), und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg am XX.XX.XXXX folgende Satzung zur 2. Änderung der Unterbringungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1:

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt abgeändert:

### **§ 3**

#### **Höhe der Unterbringungsgebühren**

(2) Die Unterbringungsgebühren betragen im Satzungsgebiet pro Person im Monat bei einer Gemeinschaftsunterkunft oder bei einer anderen Unterkunft 410,- Euro.

§4 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 4**

#### **Gebührenermäßigung und –erhöhung**

(1) Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen und Vermögen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt.

(2) Im Fall des Abs. 1 sind Einkommen und Vermögen nach § 7 AsylbLG, §§ 11 bis 12 SGB II oder §§ 82 bis 90 SGB XII zu berücksichtigen.

(3) In allen in § 4 Absatz 4 LAufnG in der jeweils aktuellen Fassung genannten Fällen erhöhen sich die Unterbringungsgebühren um hundert vom Hundert. Die Möglichkeit der Auflösung des Nutzungsverhältnisses bleibt davon unberührt.

Artikel 2:

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung zur 2. Änderung der Unterbringungsgebührensatzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

## **Begründung:**

Durch diese Änderungssatzung wird die bisher geltende Unterbringungsatzung in zwei Punkten verändert:

Zum einen erhöht sich die monatliche Unterbringungsgebühr um 30 Euro. Dies war nach einer umfangreich durchgeführten Kostenermittlung geboten, um auch in Zukunft beim Betrieb der Gemeinschaftsunterkünfte annähernd kostendeckend wirtschaften zu können.  
Zum anderen war eine Neufassung der Möglichkeiten für eine Gebührenermäßigung erforderlich. Die bisherige Regelung erwies sich in Teilen als nicht praktikabel und führte zu ungewünscht ungerechten Ergebnissen.

Derzeit leben im Landkreis Darmstadt-Dieburg 2.593 Personen in Gemeinschaftsunterkünften, davon 1.311 anerkannte Flüchtlinge und 1.282 im laufenden Bezug nach dem AsylbLG. Aktuell gehören rund 250 Fälle zu der Gruppe der „Selbstzahler“ der Unterbringungsgebühren. Diese teilen sich gleichmäßig auf die Personengruppe „AsylbLG“ und „Anerkannte“ auf. Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich bei den Selbstzahlern monatlich auf den Betrag des übersteigenden Einkommens nach den Vorschriften des AsylbLG, des SGB II oder des SGB XII. Dies betrifft derzeit 50 Fälle, bei denen nur eine anteilige Nutzungsgebühr erhoben wird. Dies bedeutet, dass diese Personen bei geringem Einkommen nicht mehr als die ermäßigte Unterbringungsgebühr zahlen müssen. Dieser Personenkreis ist von der Änderung der Satzung nicht betroffen.

Die volle Nutzungsgebühr im Sinne der bisherigen Regelung wird derzeit bei ca. 200 Fällen erhoben. Hier handelt es sich nahezu vollständig um Alleinstehende mit mehr als 500 bis 1000 Euro Übersteigendem Einkommen (erst ab einem Einkommen von 1160 Euro wird die volle Nutzungsgebühr i.H.v. 194 Euro laut der Verteil- und Gebührenordnung VertUGebV aus dem Jahr 2009 erhoben).

Weitere 40 Fälle haben sogar ein übersteigendes Einkommen von über 1000 Euro. Dieser Personenkreis zahlt bisher nur die Gebührensätze der VertUGebV. Diese Gebühr deckt nicht einmal die dem Landkreis durch den Betrieb der Unterkunft entstehenden Kosten und ist darüber hinaus weit unterhalb der Richtlinie der angemessenen Unterkunfts-kosten des Landkreises. Dadurch entstehen/ entstanden dem Kreis erhebliche Mindererträge (Prognose 2020 in Höhe von 300.000 Euro), da diese Personen nicht die tatsächlichen Unterbringungskosten trotz hohem übersteigendem Einkommen zahlen.

Weiterhin führt dies zu Mindererträgen bei der Landeserstattung (Prognose 2020 in Höhe von 160.000 Euro), da diese Personen per Definition dem Landkreis keine Kosten mehr verursachen und daher nicht mehr abrechenbar sind. Ohne Gebührenermäßigung gem. VertUGebV erweitert sich der Personenkreis der abrechenbaren Personen bei der Landeserstattung.

Der Wegfall dieser Gebührenermäßigung gem. VertUGebV durch die jetzt getroffene Regelung betrifft daher nur einen sehr geringen Anteil gutverdienender Alleinstehender. Personen mit geringem Einkommen oder größere Bedarfsgemeinschaften (z.B. Familien) zahlen weiterhin nur die ermäßigte Gebühr des übersteigenden Einkommens und werden vom Wegfall der bisherigen Gebührenermäßigung gem. VertUGebV nicht tangiert.

## Finanzielle Auswirkungen:

Produkt: 1.05.03.01  
Investitionsmaßnahme:

<b>Aufwendungen</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Sachkonto:	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
<b>Erträge</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Sachkonto: 5421000	0,00 EUR	0,00 EUR	160.000,00 EUR
Sachkonto: 5110000			*400.000,00 EUR
Sachkonto: 5110000			**300.000,00 EUR

\*Gebührenerhöhung Einnahmen Kreisagentur für Beschäftigung

\*\*Gebührenerhöhung Einnahmen Selbstzahler